

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE230021-O/U/SBA

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin lic. iur. A. Meier  
und Ersatzoberrichter lic. iur. S. Mathieu sowie Gerichtsschreiber  
lic. iur. S. Betschmann

## Beschluss vom 16. Oktober 2023

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **C.** \_\_\_\_\_,

3. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwalt-  
schaft Zürich-Sihl vom 19. Januar 2023, F-1/2023/10002215**

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1.** Am 12. Januar 2023 erstattete A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) Strafanzeige wegen Diebstahls im Sinne von Art. 139 StGB gegen die beiden Polizisten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner). Diese sollen ihm am 13. Mai 2022 die Schlüssel und Fahrzeugpapiere seines «Mercedes Vito W639» mit dem Kennzeichen ZH ... weggenommen und an D.\_\_\_\_\_ übergeben haben. Das Fahrzeug habe der E.\_\_\_\_\_ GmbH gehört und der Beschwerdeführer sei als Lenker im Fahrzeugausweis eingetragen gewesen (Urk. 10/1). Mit Verfügung vom 19. Januar 2023 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl eine Untersuchung gegen die Polizisten nicht an Hand (Urk. 10/8 = Urk. 3).

**1.2.** Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. Januar 2023 (Datum Übergabe an Schweizer Post: 26. Januar 2023, vgl. Urk. 4) innert Frist Beschwerde (Urk. 2) und leistete den ihm auferlegten Kostenvorschuss von CHF 1800.– (Urk. 8). Mit Eingabe vom 15. August 2023 erkundigte sich der Beschwerdeführer nach dem Verfahrensstand (Urk. 11).

**2.** Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG).

**3.** Die Staatsanwaltschaft führte in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung aus, zum Tatzeitpunkt seien F.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ als Gesellschafterinnen und Geschäftsführerinnen der E.\_\_\_\_\_ GmbH im Handelsregister eingetragen gewesen. Damit sei erstellt, dass die Beschwerdegegner das Fahrzeug einer Vertreterin der Eigentümerschaft übergeben und sich dadurch in keiner Art und Weise eines Diebstahls im Sinne von Art. 139 StGB schuldig gemacht hätten (Urk. 3 Erw. 3).

#### 4.

**4.1.** Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Abs. 1 StGB).

**4.2.** Gemäss Rapport der Stadtpolizei Zürich rückte am 13. Mai 2022 eine Patrouille an den Wohnort von D.\_\_\_\_\_ aus, da es zwischen deren Eltern und ihrem Ex-Partner zu einem lautstarken Streit betreffend den gemeinsamen Sohn gekommen sei. Es sei abgemacht gewesen, dass der Beschwerdeführer an jenem Tag das fragliche Fahrzeug, welches er bis dato habe benützen dürfen, an D.\_\_\_\_\_ zurückgebe. Als der Vater von D.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer aufgefordert habe, dieser solle nun das Fahrzeug räumen und die Schlüssel und Papiere übergeben, sei es zum Streit gekommen, da der Beschwerdeführer stattdessen lieber erst Zeit mit seinem Sohn habe verbringen wollen, welcher während der Abwesenheit der Kindsmutter, D.\_\_\_\_\_, durch deren Eltern gehütet worden sei. Im Zuge des Polizeieinsatzes – so der Rapport – sei der Beschwerdeführer nach einem längeren Gespräch einverstanden gewesen, das Fahrzeug auszuräumen und der Polizei die Schlüssel (zum Fahrzeug) zu übergeben (Urk. 10/4).

**4.3.** Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beschwerdegegner hätten im Tatzeitpunkt nicht gewusst, dass D.\_\_\_\_\_ eine Gesellschafterin der E.\_\_\_\_\_ GmbH gewesen sei. Auch seien den Beschwerdegegnern seine Absprachen mit F.\_\_\_\_\_, einer weiteren Gesellschafterin und Geschäftsführerin der E.\_\_\_\_\_ GmbH nicht bekannt gewesen. Der Beschwerdeführer habe in der Vergangenheit einige Gefälligkeitsarbeiten für F.\_\_\_\_\_ erledigt. Die beiden Beschwerdegegner seien nicht aufgefordert gewesen, das Fahrzeug von ihm, dem Beschwerdeführer, heraus zu verlangen. D.\_\_\_\_\_ habe lediglich ausgesagt, dass sie heute (nicht jetzt) noch die Schlüssel von ihm haben wolle. Diese habe die Polizei auch nicht aufgefordert, von ihm die Autoschlüssel heraus zu verlangen. Die Beschwerdegegner hätten aus eigener Motivation heraus gehandelt und sich so in Privatangelegenheiten eingemischt. Er habe mit D.\_\_\_\_\_ vorab telefonisch vereinbart gehabt, dass er ihr die Fahrzeugschlüssel und den Fahrzeugausweis gegen 21.15

Uhr übergeben werde, nachdem er zuvor ein paar Stunden alleine mit dem gemeinsamen Sohn hätte verbringen können (Urk. 2).

**4.4.** Die Eigentümerschaft der E.\_\_\_\_\_ GmbH über das fragliche Fahrzeug und die Gesellschafter- bzw. Geschäftsführerstellung von D.\_\_\_\_\_ bei der E.\_\_\_\_\_ GmbH sind unbestritten und durch den Fahrzeugausweis (Urk. 10/2/2) sowie den entsprechenden Handelsregisterauszug (Urk. 10/3) aktenkundig belegt. Damit haben die beiden Beschwerdegegner das fragliche Fahrzeug bzw. dessen Schlüssel einer rechtmässigen Vertreterin der Eigentümerin übergeben. Welche Kenntnisse die Beschwerdegegner im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeuges an D.\_\_\_\_\_ über die genauen Eigentumsverhältnisse hatten, ist vorliegend nicht von Belang. Auch ändert daran nichts, dass der Beschwerdeführer angeblich mit einer weiteren Gesellschafterin bzw. Geschäftsführerin der E.\_\_\_\_\_ GmbH, F.\_\_\_\_\_, Abmachungen über den Gebrauch bzw. die Rückgabe des Fahrzeuges getroffen haben will. Er legte in seiner Beschwerde nicht dar, welchen Inhaltes diese Absprachen gewesen sein sollen bzw. dass diese Absprachen einer Rückgabe des Fahrzeuges an D.\_\_\_\_\_ entgegengestanden wären.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass die beiden Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer das Fahrzeug weggenommen haben, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Weder haben sie das Fahrzeug sich selber zugeeignet noch stellte die Übergabe an die rechtmässige Eigentümerin eine unrechtmässige Bereicherung für diese dar. Dass die Rückgabe des Fahrzeuges – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – angeblich absprachewidrig einige Stunden zu früh erfolgt sein soll, vermag daran nichts zu ändern. Dies könnte allenfalls eine zivilrechtliche Vertragsstörung darstellen, ist strafrechtlich jedoch nicht von Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als gemäss dem Polizeirapport der Beschwerdeführer nach längerem Gespräch offenbar bereit gewesen war, das Fahrzeug früher zu räumen und die Schlüssel zu übergeben (Urk. 10/4 S. 3), was dieser in seiner Strafanzeige zumindest insofern bestätigt hat, als er angibt, nach einem längeren Gespräch habe er aufgegeben (Urk. 10/1). Dass ihm das Fahrzeug bzw. die Schlüssel durch die Beschwerdegegner entwendet wurden, trifft somit nicht zu. Schliesslich ist auch die Motivation der Beschwerdegegner für

die Übergabe des Fahrzeuges an dessen Eigentümerin nicht von Belang. Dass sie, nachdem sie zu einem eskalierten Streit zwischen dem Beschwerdeführer und den Grosseltern seines Kindes über die zeitliche Organisation der Wagenübergabe bzw. die von ihm vorher geforderte Zeit mit seinem Sohn gerufen worden waren, zur Klärung bzw. Beruhigung der Situation vor Ort das Gespräch mit dem Beschwerdeführer suchten, kann ihnen sodann nicht vorgeworfen werden. Damit ist der subjektive Tatbestand eindeutig nicht erfüllt.

Die Staatsanwaltschaft erwog zu Recht, die Beschwerdegegner hätten sich durch ihr Tun in keiner Art und Weise eines Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht. Andere Tatbestände, welche das Verhalten der Beschwerdegegner erfüllt haben könnte, wurden vom Beschwerdeführer weder geltend gemacht, noch sind solche ersichtlich. Den Akten lassen sich schlichtweg keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit der Beschwerdegegner entnehmen. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

**5.** Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr sind die Bedeutung des Falles, der Zeitaufwand des Gerichts sowie die Schwierigkeit des Falles zu berücksichtigen (vgl. dazu §§ 2 Abs. 1 lit. b–d und 17 Abs. 1 GebV OG). In Nachachtung dieser Grundsätze ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf CHF 900.– festzusetzen. Die Gerichtsgebühr ist von der geleisteten Kautions zu beziehen; im Restbetrag ist die Kautions dem Beschwerdeführer – unter Vorbehalt staatlicher Verrechnungsansprüche – zurückzuerstatten. Entschädigungen sind keine auszurichten.

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 900.– und dem Beschwerdeführer auferlegt. Die Gerichtsgebühr wird von der geleisteten Kautionsbezugsnahme bezogen; im Restbetrag wird die Kautionsbezugsnahme dem Beschwerdeführer – unter Vorbehalt staatlicher Verrechnungsansprüche – zurückerstattet.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Beschwerdeführer (gegen Rückschein und unter Beilage des Formulars "Hinweis für Zustellungsempfänger")
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, ad F-1/2023/10002215 (gegen Empfangsbestätigung)
  - die Beschwerdegegner, je «persönlich/vertraulich» (gegen Empfangsschein)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, ad F-1/2023/10002215, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 10; gegen Empfangsbestätigung)
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a des Reglements für das Bundesgericht zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden

Zürich, 16. Oktober 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. S. Betschmann